Satzung des Reitclub Schwieberdingen Banmähder e.V. Gegründet 15.04.2001

§ 1	Name, Rechtsform und Sitz des Vereins
§ 2	Aufgaben und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 3a	Verpflichtung gegenüber dem Pferd
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 5	Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen
§ 6	Organe
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 9	Vorstand
§ 10	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands
§ 11	Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der am 15.04.2001 gegründete "Reitclub Schwieberdingen Banmähder e.V." hat seinen Sitz in 71701 Schwieberdingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigsburg unter der Registernummer 1736 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und durch den Württembergischen Pferdesportverband (WPSV) Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württtemberg (Landesverband-LV) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (Bundesverband-FN).
- (3) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Reitclub Schwieberdingen Banmähder e.V. bezweckt:
 - die Gesundheitsförderung und Förderung der Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - b) die Ausbildung von Reiter/Innen und Pferden in allen Disziplinen;
 - c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - d) die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - e) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis Ludwigsburg;

- f) die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes:
- g) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- h) die Förderung des therapeutischen Reitens;
- i) die Mitwirkung bei der Koordinierung alle Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- (2) Die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/Innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 11).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- (2)
- a) Mitglieder können natürliche, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Minderjährigen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Aktive Mitglieder sind Mitglieder den Reit- und/oder Fahrsport aktiv ausüben.
- b) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- C) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Reit- und Fahrsport/Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit ¾ Stimmenmehrheit.
- (3) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; er kann sie ohne Angabe der Gründe ablehnen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Pferdesportkreises Ludwigsburg, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).

Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten, sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen

(5) Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein/Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 3a Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

- (6) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
 - d) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
 - e) Verstöße gegen das wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum fünfzehnten November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- (3) Ein Mitglied kann aus den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b) Gegen § 3a dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - C) Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muß unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss

führen, der/dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Ein ordentliches Gericht kann nicht angerufen werden.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge und Verpflichtungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich für das laufende Geschäftsjahr bis spätestens 1. Februar ohne Aufforderung zu zahlen.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (5) Bei Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Eine Rückerstattung ist nicht möglich.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistung in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen;
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal, und zwar im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder/Innen unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/In durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50% + 1); bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der angegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/Innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/Innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehenden Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied (ordentliche aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder) mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/Innen (für das nächste Jahr). Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählte zwei Kassen- und Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshaupt-versammlung / jährlich ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.
 - c) Die Jahresrechnung
 - d) Die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Die Beitragsordnung (gl. § 5 Abs. 2)
 - f) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
 - g) Die Anträge nach § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

(2) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit der Sitzungen, die Namen der Teilnehmer, die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem
 - ♦ Vorsitzenden
 - ♦ stellvertretenden Vorsitzenden
 - ♦ Kassenwart/in
 - ♦ Schriftführer/In
 - ♦ und bis zu 5 Beisitzern
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zu Vertretung befugt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre gewählt und zugleich mit den obigen Vereinsämtern betraut. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; die übrigen Vorstandsmitglieder haben das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (6) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als DM 500 und für Dienstverträge verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstand einzuholen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassenwarts/In und des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vier-Augen-Prinzip).

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet über:
 - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - b) Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
 - c) Die Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Der Vorstand verpflichtet sich, auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands:
 - a) die amtliche Pferdenummernschilder (Kopfgestellnummer) zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind,
 - b) die Pferdenummernschilder (Kopfgestellnummern) des Württembergischen Pferdesportverbandes (PPSV) zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwenden werden.

- (3) Der Vorstand entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nach der LPO gegeben ist.
- (4) Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- (5) Er darf folgende folgende Strafen verhängen
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu begleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
 - e) Ausschluss aus dem Verein
- (6) Jede der Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen
- (7) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 dieser Satzung.
- (8) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher in geeigneter Weise einzuladen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten muss. Sie ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufene außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist sechs Wochen später wiederholt eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedern die Auflösung beschließen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband (LV), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 15.04.2001 in Schwieberdingen von der Gründungsversammlung beschlossen.

Reitclub Schwieberdingen Banmähder e.V., den 15.04.2001.